



Rechtshilfe für Ausländer/innen München e.V.
Schwanthalerstraße 80
80336 München
Tel. (089) 85 63 75 21

www.rechtshilfe-muenchen.de
rechtshilfe@einewelthaus.de

FORUM
I
N
T
E
R
K
U
L
T
U
R
E
L
L
E
S

INTERKULTURELLES FORUM
Schwanthalerstraße 80
80336 München
Tel. (089) 85 63 75 21

ikforum@einewelthaus.de
www.ikforum.de

Skript zum Seminar - Dublin III / 6.6.2014

mit Rechtsanwältin Inge Stadie und Rechtsanwalt Florian Haas

I. Dublin III-VO, VO (EU) 604/2013

- regelt die Zuständigkeit der EU-Staaten (+Norwegen, Island, Schweiz, Liechtenstein) für ein Asylverfahren – wer also überhaupt in Deutschland Asylverfahren bekommt. In der EU soll jeweils nur ein Land für ein Asylverfahren zuständig sein. Dies soll verhindern, dass Asylsuchende bei Ablehnung des Asylantrags in weiteren Mitgliedsstaaten der EU erneut Asylanträge stellen können „Asylshopping“
- Zuständigkeit: in der Regel - bis auf einige spezielle Zuständigkeitsregelungen der Mitgliedstaat (MS) der für die illegale Einreise in das EU-Gebiet verantwortlich ist, Art. 13 Abs. 1 D III-VO – Deutschland ist Binnenland, ohne EU-Außengrenzen
- Grundgedanke nur ein Asylverfahren in EU zwar nachvollziehbar, jedoch war Hintergrund dieser Regelung der Gedanke eines in allen MS harmonisierten Asylsystem mit gleichen Standards. Problem, die von Land zu Land sehr unterschiedlichen Aufnahmeregelungen und -verfahren sowie Ausgestaltung oder Missachtung der Schutznormen für eine Anerkennung, z. B. Griechenland, Italien, Malta, Ungarn, Bulgarien

Wie wird Zuständigkeit bestimmt/nachgewiesen? Meistens durch Fingerabdrucksabgleich

- **Eurodac-Verordnung:**

Verpflichtung aller MS einem illegal Einreisenden und Antragstellern auf internationalen Schutz Fingerabdrücke abzunehmen und innerhalb von 72 Stunden in die Eurodac-Datenbank/Zentralsystem einzuspeisen, Art. 9, Art. 14 603/2013

II. Dublin III: anwendbar seit 01.01.2014

Übergangsvorschriften: Art. 49, Auslegungshinweise der Europäischen Kommission

- Asylantrag + Übernahmeersuchen an anderen MS nach 01.01.2014: Dublin III-VO
- Asylantrag + Übernahmeersuchen an anderen MS vor 01.01.2014: Dublin II-VO
- Asylantrag vor 01.01.2014 + Übernahmeersuchen in 2014:
Hinsichtlich des Verfahrens (Fristen, Überstellung, Rechtsschutz) Dublin III-VO, hinsichtlich Kriterien zur Bestimmung der Zuständigkeit D II: Art. 49 Abs. 2 S. 2:

III. Anwendungsbereich, wann und auf wen ist Dublin III anwendbar?

Anwendbar:

1. Auf Asylbewerber, die Antrag auf Gewährung internationalen Schutzes stellen, Art. 1 i. V. m. Art. 2 b D III-VO), Verweis auf Art. 2 h RL 2011/95/EU (neue sog. Qualifikationsrichtlinie (QualiRL), die Kriterien für Anerkennung festlegt, umgesetzt jetzt in AsylVfG)
= Antrag auf Zuerkennung Flüchtlingseigenschaft (früher Flüchtlingsschutz, 60 Abs. 1 AufenthG, jetzt § 3 ff Unternummern AsylVfG und subsidiärer Schutz nach § 4 AsylVfG (früher europäische Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 S. 2 AufenthG) Flüchtlingsschutz und subsidiärer Schutz jetzt zusammengefasst als Antrag auf internationalen Schutz
2. Abgelehnte Asylbewerber, die weder Flüchtling noch subs. Schutz bekommen haben

Nicht anwendbar:

1. isolierter Antrag auf nationale zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG, zu stellen bei der Ausländerbehörde (ABH), 72 Abs. 2 AufenthG. BAMF nur zuständig für Prüfung im Rahmen des Asylantrags, § 24 Abs. 2 AsylVfG, dann allerdings greift wieder Dublin
Isolierte inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse, z. B. Reiseunfähigkeit, auch ABH, im Rahmen des Antrags nach § 60a oder 25 Abs. 5 zu prüfen.
2. Anerkannte, die Flüchtlingsstatus o subs Schutz in MS erhalten haben
Dublin II war auch anwendbar auf Ausländer, die in anderem MS subs Schutz erhalten hatten, da abgelehnte Asylbewerber nur solche waren, die keinen Flüchtlingsstatus bekommen haben. Art. 16 Abs. 1 e) i. V. m. Art. 2 c) D II-VO, bezieht sich eindeutig nur auf Anträge/Schutz i. S. d. GFK=nur Flüchtlingsschutz. Subs. Schutz ist in QualiRL geregelt.
Jetzt aber mit D III-VO verändertes Asylantrags-Verständnis: Antrag auf internationalen Schutz = Art. 2 b) D III = definiert in Art. 3 + 4 AsylVfG
- Anwendungsbereich D III verkleinert

3. Anerkanntenproblematik

Was passiert mit den Anerkannten, die Aufenthaltsstatus in anderem MS haben und Dublin-Verordnung daher nicht anwendbar?

a) wenn diese keinen Asylantrag in BRD stellen:

Rückführung nach zwischenstaatlichen Rückübernahmeübereinkommen; BAMF hat damit nichts zu tun, ABHs erlassen Rückkehrentscheidung nach Art. 6 der Rückführungsrichtlinie, 2008/115 EG für illegal Aufhältige

b) neuer Asylantrag

- Art. 16a Abs. 2 GG, § 26a AsylVfG sichere Drittstaatenregelung – kein Asyl möglich
- § 60 Abs. 1 S. 3 i. V. m. S. 2 AufenthG keine Prüfung des Flüchtlingsstatus nach S. 1, wenn bereits von anderem MS Flüchtlingseigenschaft besitzen
- subsidiärer Schutz in anderem MS
 - wenn bereits subs. Schutz in anderem MS, Antrag wird in BRD von BAMF u einigen Gerichten als Zweitantrag, § 71a AsylVfG, gewertet, damit Flüchtlingsanerkennung nur möglich, wenn es etwas neues gibt (meistens nicht der Fall), andere VGs (z. B. Regensburg): kein Zweitsondern Erstantrag, § 71a AsylVfG nicht anwendbar, da auch bei Anerkennung nur subs. Schutz, Asylantrag nicht erfolglos - diese Auffassung ist mit jetzigem umfassenden Verständnis der Antrags auf internationalen Schutz auch gut vereinbar - daher umfassende Prüfung

BAMF sagt jedoch, gar keine Prüfung:

wenn subs. bereits in anderem MS hatten

- keine Prüfung Flüchtlingsstatus wg § 71 a, Zweitantrag und keine neuen Wiederaufgreifensgründe § 51 Abs. 1-3 VwGO
- subs. Schutz wird auch nicht geprüft, da entsprechenden europarechtlichen Schutz schon haben und dorthin zurück können und wieder Aufenthalt dort bekommen können
- nationale A-Verbote werden auch nicht geprüft, da nachrangig zu subsidiärem Schutz, den Asylsuchende ja schon haben

Widersinniges Ergebnis: bekommen hier nichts, können in anderen MS evtl. nicht mehr rücküberstellt werden und ins Heimatland auch nicht, „No Refugee in orbit“ Doktrin

Überwiegende Rechtsprechung: BAMF muss wenigstens den subsidiären Schutz+nationale Abschiebungsverbote prüfen, denn auch wenn für Flüchtlingsschutz keine neuen Gründe vorgebracht werden können, § 51 Abs. 1-3 VWGO gilt nicht für subs Schutz, daher umfassende Prüfung § 24 AsylVfG. Außerdem muss vor Erlass der Abschiebungsanordnung in sicheren Drittstaat nach § 34a AsylVfG feststehen, dass Abschiebung durchführbar ist.

BAMF wird sich vermutlich nicht durchsetzen können, bay. VGs einheitlich, dass subs. Schutz+Abschiebungsverbote geprüft werden müssen, wenn D III-VO nicht anwendbar **oder auch die Fristen abgelaufen sind (früher bei Dublin II)**

c) wenn Asylsuchende keinen Status erhalten:

BAMF erlässt gem. § 26a, 34 a AsylVfG Abschiebungsanordnung, Vollstreckung/Rückschiebung auf Grundlage von Rückübernahmeverpflichtungen

Probleme:

- nicht mit allen Ländern bilaterale Rückübernahmeübereinkommen, z. B. Griechenland (-), Duldung
- Ausländer können sich nicht auf Rechtspositionen berufen, die die Dublin III-VO für sie bereithält, z. B. Zuständigkeit von MS bei dort anwesenden Familienangehörige, Kindeswohlhürden etc, nur strenges Aufenthaltsgesetz z. B. bei Familiennachzug (Lebensunterhalt, ausreichend Wohnraum, Nachweis Sprachkenntnisse, ...)
- Mindeststandards, die im Hinblick auf die Verletzung von Art. 3 EMRK von EuGH u EGMR entwickelt wurden, müssen jetzt aber auch für „Nicht-Dubliner“ gelten und eingefordert werden! Z. B. systemische Mängel in diesem MS, Verletzung der Statusrechte aus der QualiRL und GFK (z. B. Zugang Gesundheitsversorgung, FamNachzug, Integrationsangebote...) wiegen genauso schwer, wie Verletzungen während eines noch laufenden Asylverfahrens!

IV. Verfahrensgarantien, Fristen

Verfahrensgarantien

1. **Art. 3 Abs. 3: Verfahren zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz**

Mit Dublin III wurde auf Rspr. M. S. S. EGMR und N. S. EuGH zu unmenschlichen, erniedrigenden Behandlung aufgrund systemischer Mängel des Asylsystems in MS reagiert.

Anerkennung, dass es so etwas geben kann (Erwägungsgrund 21, 22)

Für Mechanismus, dass in diesem Fall europaweit Abschiebungen in diesen MS ausgesetzt werden können, konnte sich bei Verordnungserlass keine Mehrheit finden, stattdessen

- Erwägungsgrund 23: zwei Reaktionsmöglichkeiten: präventiver Aktionsplan und Krisenbewältigungsplan
- Und Prüfung im Einzelfall (muss halt dann für jeden Einzelfall erstritten werden): keine Überstellung in den zuständigen MS, wenn dort systemische Mängel betreffend das Asyl- oder Aufnahmeverfahren bestehen, die die Gefahr der unmenschlichen o erniedrigenden Behandlung mit sich bringt

In diesem Fall Prüfung, ob nach den weiteren Kriterien ein nächster MS als zuständig bestimmt werden kann

Umsetzung EuGH-Urteil – „Puid“ (C4/11) und „Abdulahi“ (394/12). EuGH hat entschieden, dass bei Ausfall des als zuständig bestimmten Staat wg systemischer Mängel keine Verpflichtung auf Ausübung des Selbsteintrittrecht des Staates besteht, in dem Asylbewerber sich gerade aufhält, sondern Fortsetzung der Prüfung

Wenn sich nach den speziellen Zuständigkeitsregelungen nichts ergibt: Generalklausel, Art. 3 Abs. 2 D III-VO

2. Art. 4: Recht auf Information

Informationen über:

- Ziele Dublin-Verordnung an sich und dass anderer MS zuständig sein könnte
- Zuständigkeitskriterien
- Recht auf pers. Gespräch, Art. 5
- Datenverwertung/-verwendung und -austausch zwischen MS
- Recht auf Auskunft bezgl eigener Daten und Berichtigung unrichtiger Daten (relativ)
- wenn Dublin eingeleitet wird
- Rechtsschutzmöglichkeiten

3. Art. 5: Persönliches Gespräch

= sog. Befragung/Dublin-Anhörung zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats

- Achtung keine Anhörung im Asylverfahren!
- Protokoll
- Fingerabdruck geht nicht immer vor, evtl. z. B. Familie in anderem MS, UMF, bes. schutzbedürftig, Anhalt für Ausübung Selbsteintritt gem. Art. 17 Abs. 1

4. Art. 6: Garantien für Minderjährige

V. Kriterien zur Bestimmung der Zuständigkeit

Prüfungsschema: Art. 3 Abs. 2

1. Kriterien des Kapitels III

- a. Art. 8 Minderjährige Abs. 1 Familienangehörige (Eltern + Ehegatten) + Geschwister
 - Abs. 2 Verwandte, die für dem UM sorgen können (Einzelfallprüfung)
 - Abs. 3 Angehörige in mehreren MS: Kindeswohlprüfung
 - Abs. 4 Keine Verwandten: Staat der Antragstellung ist zuständig
- b. Art. 9 Anerkannte Familienangehörige: Zuständigkeit, wenn Wunsch schriftlich kundgetan wird
- c. Art. 10 Familienangehörige im Asylverfahren: Zuständigkeit, wenn Wunsch schriftlich kundgetan wird
- d. Art. 11 Familienverfahren: Mehrere Antragsteller / gemeinsame Durchführung
möglich/bei möglicher Trennung: Zuständigkeit des größten Teils, andernfalls Zuständigkeit für den ältesten
- e. Art. 12 Ausstellung von Aufenthaltstiteln oder Visa: Falsche Identität hindert Zuständigkeit nicht (Abs. 5)
- f. Art. 13 Einreise und/oder Aufenthalt: Grundsatz: Staat der ersten Einreise; endet 12 Monate nach dem Tag des illegalen Grenzübertritts; alternativ hierzu: Zuständigkeit bei über 5-monatigem Aufenthalt, wenn verschiedene MS: letzter MS
- g. Art. 14 Visafreie Einreise: Zuständigkeit gegeben, außer bei Antragstellung in einem weiteren visumsfreien Land
- h. Art. 15 Antrag im Transitbereich (wohl nur möglich bei Einreise aus Herkunftsland)

2. Falls Art. 8 – 15 negativ: Erster Mitgliedsstaat, in dem Asylantrag gestellt wurde

3. Prüfung, ob Land mit systemischen Schwachstellen, wenn ja:

4. Fortsetzung der Kriterien-Prüfung (?)

5. Zuständigkeitsübernahme

Wenn nein:

Art. 16: Abhängige Personen: (Erwachsene) Kranke, Schwangere, Behinderte, Alte mit Kindern, Geschwistern oder Eltern mit rechtmäßigem Aufenthalt, Betreuungsgemeinschaft („Angewiesensein“): Soll-Übernahme („in der Regel“); weitere Voraussetzung: Familiäre Bindung schon im Heimatland, Unterstützungsfähigkeit, Schriftliches Kundtun

Art. 17: Ermessensklauseln: Art. 1 Selbsteintrittsrecht,
Art. 2 Ersuchen an unzuständigen MS aus humanitären
Gründen
Voraussetzung: Schriftliche Zustimmung der Betroffenen

VI. Überstellungsverfahren, Fristen

1. Aufnahmeverfahren Art. 18 Abs. 1 Nr. a) i. V. m. Art. 21, 22 und 29 (insb. 29 Abs. 2 u 3)
= in anderem MS wurde noch kein Asylantrag gestellt,
entweder einfacher Aufgriff und ed Behandlung (2er-Treffer, siehe Akte) oder
sonstige Beweise der Einreise in anderem MS, z. B. Bustickets
2. Wiederaufnahmeverfahren = Art. 18 Abs. 1 Nr. b) – d) i. V. m. 23,24, 25, und 29
b) während Asylverfahren in anderem MS
c) nach Rücknahme Asylantrag in anderem MS
d) nach Ablehnung Asylantrag in anderem MS
1er-Treffer oder Asylunterlagen des anderen MS
3. Fristen bei Abschiebungshaft, Art. 28
 - Übernahmeanfrage immer innerhalb eines Monats ab Asylantragstellung,
egal, ob Eurodac-Treffer oder nicht, wenn kein Antrag ab Hinweisen für
andere Zuständigkeit
 - Antwort innerhalb 2 Wochen
 - nach 6 Wochen ist zwingend aus der Haft zu entlassen, Art. 28

VII. „Dublin-Bescheid“

- Klage hat keine aufschiebende Wirkung! Antrag nach 80 Abs. 5 VwGO auf
Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 34a Abs. 2 AsylVfG
- Keine Abschiebung vor Ablauf der Wochenfrist zulässig
- Divergierende Klage und Eilantragfrist!
- Eilantrag innerhalb einer Woche!
 - Wenn Eilrechtsschutz begehrt wird, verkürzt sich wohl auch die Klagefrist
faktisch auf eine Woche, da „Antrag auf Wiederherstellung der
aufschiebenden Wirkung der Klage“, es sollte also eine Klage geben oder
zumindest Ankündigung, dass eine erhoben wird, ansonsten könnte der
Antrag unzulässig sein, spätestens nach zwei Wochen ohne
Klageerhebung wäre er es auf jeden Fall
 - kurze 1-Wochenfrist ist Problem an sich „verstehen und reagieren“

- besonders problematisch wg § 31 Abs. 1 S. 4 AsylVfG: auch bei anwaltlicher Vertretung fristauslösende Zustellung an Ausländer persönlich, S. 6: Anwalt bekommt zwar Kopie, weiß aber nicht, wann Frist beginnt
- Ausländer verlassen sich oft gerade darauf, dass Anwalt jegliche Post bekommt! Daher immer briefen, Post regelmäßig (täglich) kontrollieren und bei gelbem Umschlag sofort Bescheid geben
- Klageanträge:
 - Nur Aufhebung des Bescheids beantragen (Anfechtungsklage), keine Verpflichtung zur Durchführung des Asylverfahrens oder Verpflichtung zur Ausübung des Selbsteintrittsrechts oder „Durchentscheidung über Asylgründe beantragen
 - BayVGH, Urteil v. 28.02.2014, 13a B 13.30295, VG München, Beschluss v. 16.05.2014, M 21 K 14.30536
 - Bei Aufhebung des Unzulässigkeits-Bescheids muss BAMF von Gesetzes wegen das Asylverfahren fortsetzen, § 31 Abs. 2 AsylVfG, außerdem ginge dem Asylsuchenden sonst Tatsacheninstanz verloren.
- Eilantragsbegründung
 - § 34a Abs. 2 AsylVfG sieht keine Frist für Begründung vor. Aber Eilverfahren, das heißt ich will etwas, was eilbedürftig ist, d. h. Begründung möglichst mit Antrag oder sehr zeitnah, oder zumindest ankündigen, dass Begründung in Kürze folgt und weshalb man noch ein paar Tage Zeit benötigt
 - Begründung: Darlegung, weshalb das private Aussetzungsinteresse das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt
- aufschiebende Wirkung der Klage, § 34a Abs. 2 S. 2 AsylVfG
- keine Abschiebung bis über Hauptsache entschieden ist
- Hemmung der 6monatigen Überstellungsfrist,
 - Beginn der 6Monatsfrist nach negativer (ist ja nur dann relevant!) Hauptsachentscheidung
 - Frist nicht nur unterbrochen und nach Hauptsachentscheidung läuft Rest, überwiegende Rspr beginnt von vorne
 - BayVGH, Urteil v. 28.02.2014, 13a B 13.30295 hat auch so entschieden, aber war ein Fall, in dem Eilantrag positiv war, sprich aufschiebende Wirkung!
- Ablehnung des Eilantrags
 - BAMF und einige Rspr. 6 Monatsfrist wird allein durch Einlegen des Rechtsbehelfs nach § 80 Abs. 5 VwGO gehemmt und beginnt von vorne
 - Geregelt in Art. 29 Abs. 1 D III-VO
 - Gegenargument zu BAMF: Art. 29 Abs.3 „Überstellung innerhalb von 6 Monate nach endgültiger Entscheidung über einen Rechtsbehelf, wenn

dieser aufschiebende Wirkung hat“: 80 Abs. 5-Antrag nach VwGO-Regelungen selbst hat keine aufschiebende Wirkung (nur sog. Stillhalten der Behörden); Antrag richtet sich ja gerade erst auf die Anordnung der aufschiebenden Wirkung

- Arg. für BAMF: Art. 29 Abs. 3 „Überstellung innerhalb von 6 Monate nach endgültiger Entscheidung über einen Überprüfungsantrag, wenn diese aufschiebende Wirkung hat“

Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist evtl. Eine „Überprüfung, die gem § 34a Abs. 2 S. 2 AsylVfG aufschiebende Wirkung hat

noch keine obergerichtliche Rspr, pro Nicht-Hemmung bei erfolglosem Asylantrag:

1. VG Oldenburg B .v .21.01.2014 - 3 B 7136/13
2. VG Potsdam B. v. 18.02.2014 - VG 6 L 57/14.A
3. VG Magdeburg U. v.28.02.2014 - 1 A 413/13
4. VG Hannover B. v. 31.03.2014 - 1 B 6483/14
5. VG Düsseldorf B. .v. 24.03.2014 - 13 L 644/14.A
6. VG Karlsruhe B. v. 15.04.2014 – A 1 K 25/14
7. VG Potsdam B. v. 16.04.2014 – VG 6 L 211/14.A
8. VG Hannover B. v. 13.05.2014 – 6 B 9277/13
9. VG Düsseldorf B. v. 23.05.2014 – 2 L 256/14.A
10. VG Düsseldorf U. v. 23.05.2014 – 2 K 719/14. A

Dagegen aber:

VG Regensburg, Beschluss v. 13. Dezember 2013 · Az. RO 9 S 13.30618Den „Mitgliedstaaten soll vielmehr auch in diesen Fällen in vollem Umfang eine Sechs-Monats-Frist zur Regelung der technischen Probleme bei der Bewerkstellung der Überstellung zur Verfügung stehen, sodass die Frist für die Durchführung der Überstellung erst zu laufen beginnt, wenn grundsätzlich vereinbart und sichergestellt ist, dass die Überstellung in Zukunft erfolgen wird, und wenn lediglich noch deren Modalitäten zu regeln bleiben. Damit wird der in der Dublin-II-VO verwendete Begriff der aufschiebenden Wirkung aber durchaus weiter zu verstehen sein als nach dem deutschen Verwaltungsprozessrecht, insbesondere wird er nicht deckungsgleich mit dem Begriff der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 1 VwGO sein. Einem Rechtsbehelf wird daher in Anknüpfung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs letztlich dann aufschiebende Wirkung im Sinn der Dublin-Regelungen zukommen, wenn dieser zu einer Aussetzung des Vollzugs führt und insoweit ein Vollstreckungshindernis darstellt (vgl. OVG Niedersachsen, B.v. 2.8.2012 – [4 MC 133/12](#) – juris Rn. 15).Der gegenständliche Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz hat aber „aufschiebende Wirkung“ in diesem weiteren Sinn.“

- Daher bitte vor Einlegung Eilantrag immer 6Monatsfrist-Ablauf für Überstellung checken! Wenn die Frist sich schon dem Ende neigt, Alternativen berücksichtigen und u. U. keinen Eilantrag stellen!

Reiseunfähigkeit, Krankheit, Kirchenasyl, kann die Behörde den Vollzug überhaupt noch so kurzfristig managen?

VIII. Länder mit systemischen Schwachstellen

- Griechenland: seit Januar 2011 Beschluss BI: Keine Rückführungen mehr
- Italien: Rechtsprechung sehr unterschiedlich (Obergerichte überwiegend negativ, außer
OVG Schleswig-Holstein 11.02.2013, EGMR, Eilentscheidung vom 13.02.2013, SFH, UNHCR Dezember 2013, VG`s sehr unterschiedlich, VG München (-)
- Bulgarien, Rumänien, Malta: Rechtsprechung sehr unterschiedlich , einige VG`s nehmen systematische Mängel an, VG München m.W. nicht
- Ungarn: nach wie vor umstritten wegen Inhaftierungspraxis, viele VG`s sehen systematische Mängel, auch VG München, aber nur 23. Kammer, Beschluss vom 28.10.2013,
M 23 S 13.31082, InfAusIR 2014, S. 33 . 35)
- Aussichtslos: Frankreich, Holland, Österreich, Schweden, Spanien, Schweiz, Belgien, Polen

IX. Überstellungshaft, Art. 28 Dublin III-Verordnung

Die in Art. 28 geregelten Vorschriften zur „Überstellungshaft“ dürften wohl in Dublin-Verfahren leges speziales zur Abschiebungshaft gem. § 62 AufenthG sein, soweit sie gleiches regeln und günstigere Regelungen enthalten.

- Haft soll schonend, zurückhaltend, nur dann, wenn keine anderen Mittel möglich sind, um Überstellung zu sichern angeordnet werden – und wenn, dann nur für die kürzest mögliche Dauer (ultima Ratio der Haft)
 - Art. 28 Abs. 1, Abs. 3 + Erwägungsgrund 20
 - Art. 28 Abs. 3 wie oben schon dargestellt, besonders kurze Fristen für das Übernahmeverfahren, nach 6 Wochen ist aus der Haft zu entlassen
- **materielle Voraussetzungen**
 - D III-VO sieht nur mehr einen Haftgrund vor: erhebliche Fluchtgefahr
 - 1. Es müssen also objektive Gründe im Einzelfall vorliegen, die konkret vom Antragsteller hervorgerufen werden. Abstrakte Gründe, subjektive Vorstellungen der Behörden oder eine Überstellungshaft aus generalpräventiven Gründen oder aus Gründen der Erfahrung reichen nicht aus (vgl. auch BGH, Beschluss v. 10.02.2000, V ZB 5/00). Diese Gründe müssen von der Behörde ermittelt und im Haftantrag dargelegt werden. Vermutungen reichen nicht.
 - 2. Allein der Wille in Deutschland bleiben zu wollen, kann auch keinen Haftgrund darstellen, da ansonsten alle unerlaubt einreisenden Ausländer mit Reiseziel Bundesrepublik Deutschland in Haft genommen werden müssten (LG München I, Verfügung vom 29.10.2013, 13 T 23509/13).
 - 3. Aus der Tatsache, dass der Betroffene unerlaubt in das Gebiet der Bundesrepublik eingereist ist und sich den italienischen Behörden

entzogen hat, kann man lediglich schließen, dass der Betroffene – wie viele andere Flüchtlinge auch – nicht in Italien bleiben möchte. Es begründet jedoch nicht den Verdacht, dass er in Deutschland untertauchen wird (AG Mühldorf, Beschluss vom 17.01.2014, 1 XIV 21/13).

4. Die Fluchtgefahr muss auch noch bestehen, vergangene Fluchtgefahr reicht nicht. Auch eine zukünftige, aber aktuell noch nicht bestehende Fluchtgefahr reicht nicht.
5. Der Umstand, dass ein Betroffener wegen eines zuvor in einem anderen MS gestellten Asylantrags dorthin nach der D III-VO rücküberstellt werden soll, ist der Umstand, der zur Anwendbarkeit der Dublin III-VO führt und kann nicht der Haftgrund sein kann, LG Traunstein, Beschluss v. 04.06.2014, 4 T 1999/2014

- „Fluchtgefahr“ ist nun in D III-VO definiert: in Art. 2 n)

- **auf gesetzlich festgelegten Kriterien**

Gibt in Deutschland noch keine gesetzlich festgelegten Kriterien, in D III nicht u § 62 Abs. 3 AufenthG haftrechtliches Analogieverbot (Haftgründe nicht zur Def. Für Fluchtgefahr) daher gibt sogar Gerichte, die keine Einzelfallprüfung objektiv vorliegender Kriterien durchführen, sondern der Auffassung sind, Überstellungshaft sei im Moment daher gar nicht möglich.

AG Hannover mit Beschl. v. 20.5.14, 43 XIV 36/14 B z.Zt. Dublin-Haft nicht möglich ist, da es gegenwärtig keine „*einfachgesetzliche Umsetzung gesetzlich festgelegter Kriterien*“ gibt, die die von der Dublin III-VO geforderte (erhebliche) Fluchtgefahr beschreibt.

- **ABER: Achtung in Planung!** Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern:

§ 2 AufenthG soll folgender Absatz 14 angefügt:

„(14) Fluchtgefahr besteht, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sich der Ausländer der Abschiebung entziehen will. Eine erhebliche Fluchtgefahr ist insbesondere anzunehmen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der

Ausländer

1. einen Mitgliedstaat verlassen hat, bevor ein dort laufendes Verfahren zur Prüfung

eines Antrags auf internationalen Schutz abgeschlossen wurde,

2. bereits früher in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat untergetaucht ist,

3. unter Umgehung einer Grenzkontrolle eingereist ist,

4. sich verborgen hat, um sich der polizeilichen Kontrolle zu entziehen,

5. über seine Identität getäuscht hat, insbesondere durch Unterdrückung oder Vernichtung von Identitäts- oder Reisedokumenten, oder das Vorgeben einer falschen Identität,

Identität,

6. Mitwirkungshandlungen zur Feststellung der Identität verweigert oder unterlassen hat

oder

7. in Bezug auf den Reiseweg oder einen Asylantrag eindeutig unstimme oder falsche Angaben gemacht hat.“

Findet sich fast alles, was einen Flüchtling beschreibt und ausmacht: keine Personalpapiere Einreiseweg nicht richtig nennt, Einreise unter Umgehung der Grenzkontrolle: alles begründet angeblich Fluchtgefahr und führt daher unmittelbar zur Haft

X. Checkliste für Dublin III–Bescheide (werden mit BA–Akte zugestellt)

- Fristenkontrolle gem. Fristentabelle
- Grundsätzliche Überlegung: Antrag gem. § 80 V stellen oder 6-Monatsfrist überbrücken durch Kirchenasyl oder Reiseunfähigkeit ?
- Prüfung: Länder mit systemischen Schwachstellen
- Inländisches Vollstreckungshindernis (v.a. Reiseunfähigkeit)
- Ggf. erfolgte Ausübung des Selbsteintrittsrechts des Bundesamtes durch Befragung zu Fluchtgründen (VG Oldenburg, Beschl. v. 02.05.2014,, VG Hamburg, Beschl. v. 10.02.2014, VG Hannover, Urteil vom 07.11.2013)
- Vollständige Darstellung des Bundesamtes im Aufnahme-/Wideraufnahmegesuch zum Reiseweg (sonst ist Bescheid rechtswidrig, vgl. VG Saarland, Beschl. v. 11.02.2014, VG Frankfurt/Oder, Beschl. v. 31.08.2011) ?
- Einhaltung der Verfahrensgarantien ? (Fehlende Belehrung: VG Arnberg, Beschl. v. 03.04.2014: Bei Verstoß offensichtliche Rechtswidrigkeit des Überstellungsverfahrens und der Abschiebungsandrohung)